

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es ist kein Schreibfehler: Der Bundesrat hat am 14. März 2014 den Entwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 beschlossen. Das bereits im November 2012 gestartete Gesetzesvorhaben konnte vor der Bundestagswahl 2013 nicht mehr abgeschlossen werden. Das Gesetz wurde der Bundesregierung nun in unveränderter Form erneut vorgelegt. Welche steuerlichen Vereinfachungen geplant sind, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Im zweiten Beitrag geht es um den Lohnsteuerabzug bei kurzfristig beschäftigten Aushilfen, insbesondere Bedienungen auf Volksfesten. Durch eine geplante Gesetzesänderung könnte Aushilfen ein höherer Nettolohn verbleiben. Der abschließende Beitrag richtet sich an alle Arbeitgeber (Unternehmen und Privathaushalte), die Mini-Jobber beschäftigen. Bis spätestens 30. Juni 2014 können Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an die Minijob-Zentrale nachgemeldet werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Steuerrecht soll vereinfacht werden Bundesrat legt Gesetzentwurf aus 2012 erneut vor

Bereits im Dezember 2012 hatten einige Bundesländer (Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen) ein Steuervereinfachungsgesetz 2013 geplant. Doch das Gesetzgebungsverfahren konnte vor der Bundestagswahl im September 2013 nicht beendet werden. Nun wurde das Gesetzesvorhaben erneut in den Bundesrat eingebracht. Die geplanten Änderungen betreffen vor allem die Einkommensteuer. Sie sollen das Steuerrecht vereinfachen, schränken aber zugleich einige steuerliche Vergünstigungen ein.

Steuerfreiheit für Gutscheine und Kindergartenzuschüsse soll gekürzt werden

Der Gesetzentwurf sieht einschneidende Kürzungen bei bisher steuerfreien Vergütungsteilen vor. So soll die monatliche Freigrenze für steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge von 44 EUR auf 20 EUR gesenkt werden. Tankgutscheine oder Monats-Jobtickets können Arbeitnehmern monatlich dann nur noch in Höhe von 20 EUR (Sachbezugsfreigrenze!) steuerfrei gewährt werden. Um den Arbeitnehmer nicht schlechter zu stellen, könnte der Arbeitgeber eine Lohnerhöhung vornehmen, so dass der Arbeitnehmer neben einem monatlichen Sachbezug in Höhe von 20 EUR noch einen um 24 EUR höheren Nettolohn erhält.

Dafür müsste der Arbeitgeber jedoch tiefer in die Tasche greifen. Bei einem Steuersatz von 30% müsste der Bruttolohn um 50 EUR erhöht werden. Für den Arbeitgeber würden sich (einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) zusätzliche Aufwendungen in Höhe von $(50 \text{ EUR} + 10 \text{ EUR} - 24 \text{ EUR}) = 36 \text{ EUR}$ ergeben.

Auch die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse für die Kinderbetreuung sollen begrenzt werden. Konnten bisher die gesamten Kindergartenkosten zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlt werden, so sind es zukünftig nur noch 2/3 der Aufwendungen. 1/3 der Aufwendungen muss der Arbeitnehmer selbst tragen. Jährlich dürfen damit maximal $(2/3 \text{ von } 6.000 \text{ EUR}) = 4.000 \text{ EUR}$ steuerfrei bezuschusst werden.

Monatliche Pauschale für häusliches Arbeitszimmer geplant

Arbeitnehmer und Unternehmer, denen für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen. Bisher sind jährlich maximal 1.250 EUR abziehbar. Allerdings müssen die Aufwendungen für Miete, Strom, Heizung etc. einzeln nachgewiesen werden. Zukünftig soll es eine monatliche Pauschale von 100 EUR geben. Pro Jahr können somit maximal 1.200 EUR abgezogen werden. Zwar entfällt der lästige Einzelnachweis der Kosten. In Einzelfällen sind zukünftig jedoch weniger Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Entstehen hohe Kosten für das Arbeitszimmer (z. B. monatlich in Höhe von 250 EUR) und nutzt ein Arbeitnehmer oder Unternehmer das Arbeitszimmer beispielsweise nur sechs Monate, kann er nur noch 600 EUR abziehen. Nach der bisherigen Regelung wären in diesem Fall $(6 \text{ Monate} \times 250 \text{ EUR}) = 1.500 \text{ EUR}$, max.) 1.250 EUR abziehbar.

Tipp: Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, dürfen nach wie vor die gesamten Aufwendungen abgezogen werden.

Arbeitnehmerpauschbetrag soll angehoben werden

Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll von 1.000 EUR auf 1.130 EUR erhöht werden. Das führt bei einem Steuersatz von 30% zu einer jährlichen Steuerersparnis (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) von 41,15 EUR und von 57,60 EUR bei einem Steuersatz von 42%. Arbeitnehmer mit tatsächlichen Werbungskosten von mehr als 1.130 EUR profitieren von der Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags nicht. Sie können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Über 1.130 EUR Werbungskosten fallen bereits an, wenn ein Arbeitnehmer 18 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt wohnt und täglich zur Arbeit fährt $(18 \times 0,30 \text{ EUR} \times 220 \text{ Tage}) = 1.188 \text{ EUR}$.

Tipp: Arbeitnehmer, deren tatsächliche Aufwendungen den Werbungskostenpauschbetrag übersteigen, können sich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder eine doppelte Haushaltsführung einen Freibetrag auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Die Werbungskosten werden dann schon beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Zukünftig sollen die eingetragenen Freibeträge für die Dauer von zwei Jahren gelten.

Behinderten-Pauschbeträge sollen erhöht werden

Zukünftig kann ab einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % (bisher 25 %) für die krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen ein Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % soll der Pauschbetrag künftig 740 EUR betragen (bisher 570 EUR), bei 100 % Behinderung 2.130 EUR (bisher 1.420 EUR). Bei Hilflosigkeit und für Blinde soll sich der Pauschbetrag auf 5.500 EUR erhöhen (bisher nur 3.700 EUR). Vorgesehen ist zudem, den Nachweis und die Berechnung der Pflegekosten zu vereinfachen, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. So sollen Kosten für Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Im Gegenzug entfällt die Kürzung um die Haushaltsersparnis in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags (in 2014: 8.354 EUR).

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen soll für Kleinstreparaturen entfallen

Aufwendungen für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden steuerlich begünstigt. 20 % der Kosten von bis zu 6.000 EUR, also maximal 1.200 EUR pro Jahr, sind direkt von der Steuerschuld abziehbar. Doch wer nur Kleinstreparaturen durchführen lässt und geringe Aufwendungen hat, soll den Steuerbonus nicht mehr erhalten. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen soll nur noch gewährt werden, soweit die Aufwendungen pro Jahr mehr als 300 EUR betragen. Der Förderhöchstbetrag von 6.000 EUR bleibt unverändert.

Verlustverrechnung von Kommanditisten soll geändert werden

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) haften die Kommanditisten nur mit ihrer Kapitaleinlage. Aber auch steuerliche Verluste sind bei ihnen nur beschränkt verrechenbar. Sind die Verluste höher als ihre Kapitaleinlage (negatives Kapitalkonto), dann dürfen sie nur vorgetragen und mit Gewinnen der Folgejahre verrechnet werden. Bisher wird dabei das sogenannte Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter nicht berücksichtigt, so dass die dort entstehenden Verluste in vollem Umfang verrechnet werden können. Andererseits sind Gewinne des Sonderbetriebsvermögens bisher voll steuerpflichtig und können nicht mit Verlusten der Gesamthand der Kommanditgesellschaft verrechnet werden. Künftig sollen bei der Ermittlung des (negativen) Kapitalkontos auch die Gewinne und Verluste im Sonderbetriebsvermögen einbezogen werden. Das kann sich positiv aber auch negativ auswirken.

Hinweis:

Der Bundesrat hat am 14. März 2014 den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung beschlossen und an die Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn dann unter Darlegung ihrer Auffassung innerhalb von sechs Wochen an den Bundestag weiter. Es bleibt abzuwarten, ob alle Änderungsvorschläge tatsächlich umgesetzt werden und welche gesetzlichen Änderungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2014 gelten sollen.

Höherer Nettoverdienst für Bedienungen auf Volksfesten Bayern beantragt veränderte Lohnsteuerberechnung

Die Uhren sind auf die Sommerzeit umgestellt und die Vorbereitungen für die Volksfestsaison laufen auf vollen Touren. Da gibt es eine gute Nachricht für kurzfristig und aushilfsweise beschäftigte Bedienungen. Sie können sich eventuell auf einen höheren Nettoverdienst freuen. Hierzu hat Bayern eine Initiative zur Änderung des Lohnsteuerabzugs gestartet.

Hintergrund ist die im Jahre 2011 eingeschränkte Regelung zum permanenten Lohnsteuerjahresausgleich. Von diesem profitierten vor allem kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer. Für diese gilt oftmals die Steuerklasse VI, weil es sich nicht um ihr erstes Arbeitsverhältnis handelt. In der Steuerklasse VI ist jedoch der Steuerabzug besonders hoch. Hier kommen keine Freibeträge oder Ähnliches zum tragen. Bei einer nur tageweisen Beschäftigung wie auf Volksfesten wird dann der Tagesverdienst auf das Jahr hochgerechnet und daraus die Steuer ermittelt. So kommt schnell ein Lohnsteuerabzug von über 40 % zusammen. Diese Steuer können sich die Beschäftigten derzeit erst im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung wieder holen.

Das Land Bayern will hier Abhilfe schaffen. Auf Antrag soll der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus diesem Dienstverhältnis und unter Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle ermitteln können. Damit bleibt für die Aushilfe deutlich mehr vom Lohn übrig und sie muss nicht erst auf die Steuererstattung im folgenden Jahr warten. Es bleibt abzuwarten, ob die Länderkammer den Vorschlag Bayerns annimmt und das Gesetzesvorhaben umgesetzt wird.

Beispiel: Eine bei einem Volksfest für eine Woche aushilfsweise beschäftigte Bedienung verdient insgesamt 700 EUR (100 EUR pro Tag). Sie wird nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet.

Ohne permanenten Lohnsteuerjahresausgleich würden ihr 189 EUR Lohnsteuer abgezogen. Da es sich voraussichtlich um eine einmalige Aushilfstätigkeit handelt, sind die 700 EUR auch der Jahresarbeitslohn aus diesem Dienstverhältnis.

Mit dem permanenten Lohnsteuerausgleich würden nur 80 EUR Lohnsteuer einbehalten und die Bedienung könnte sich über 109 EUR mehr Netto freuen.

Hinweis: Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist auch eine pauschale Besteuerung mit 25% Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer möglich. Voraussetzung ist dafür aber unter anderem, dass der durchschnittliche Stundenlohn 12 EUR nicht übersteigt und je Arbeitstag nicht mehr als 62 EUR Brutto gezahlt werden.

Mini-Jobs sind nur auf Antrag rentenversicherungsfrei **Minijob-Zentrale verlängert Meldefrist in Ausnahmefällen bis 30. Juni 2014**

Seit dem 1. Januar 2013 dürfen Mini-Jobber mehr verdienen. Die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze wurde auf 450 EUR angehoben. Gleichzeitig wurde aber auch die Versicherungsfreiheit von Mini-Jobs in der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Versicherungspflicht umgewandelt. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben und auch weiterhin nicht mehr als 400 EUR pro Monat verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für diejenigen, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 EUR angehoben wurde, sowie für alle Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2013 eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein. Der Mini-Jobber zahlt dabei einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15%) und dem vollen Rentenversicherungsbeitragssatz (derzeit 18,9%), d. h. 3,9% des Entgelts. Bei einem Verdienst von 450 EUR beträgt der Eigenanteil des Mini-Jobbers somit 17,55 EUR. Bei Mini-Jobs in Privathaushalten sind 13,9% des Entgelts aufzuwenden (18,9% abzüglich 5% Pauschalbeitrag des Arbeitgebers).

Befreiungsantrag muss rechtzeitig gestellt und der Minijob-Zentrale gemeldet werden

Allerdings kann sich der Mini-Jobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dafür muss er einen schriftlichen Antrag an seinen Arbeitgeber stellen. Will sich der Mini-Jobber von Beginn an von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, muss er dies bis spätestens vier Wochen nach Beschäftigungsbeginn beantragen. Wird der Antrag später gestellt, wirkt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wurde. Und auch der Arbeitgeber hat Fristen einzuhalten. Er muss die gewünschte Befreiung der Minijob-Zentrale, der Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge von Mini-Jobbern, melden. Diese Meldung muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags erfolgen. Liegt kein Befreiungsantrag vor und versäumt es der Arbeitgeber, den Arbeitnehmeranteil abzuführen, kann er den Eigenanteil des Mini-Jobbers von diesem nur für die letzten drei Monate nachfordern. Stellen Rentenversicherungsprüfer erst später fest, dass Beiträge nachzuzahlen sind, muss der Arbeitgeber die Aufwendungen alleine tragen. Aber auch wenn der Arbeitgeber es nur versäumt hat, die Minijob-Zentrale über den Befreiungsantrag zu informieren, sind Beiträge nachzuentrichten.

Versäumte Meldungen können bis 30. Juni 2014 nachgeholt werden

Die Minijob-Zentrale gewährt Arbeitgebern eine einmalige Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2014, um Arbeitnehmeranträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Einzugsstelle nachzumelden. Wird die Meldung bis dahin nachgereicht, ist der Mini-Job auch für den Zeitraum zwischen der Entgelterhöhung und der Meldung des Befreiungsantrags rentenversicherungsfrei. Dies gilt allerdings nur für die sogenannten „Aufstockungsfälle“, d. h. für bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende Mini-Jobs, bei denen das Entgelt auf mehr als 400 EUR angehoben wurde. Zudem muss der Arbeitnehmer im Monat der Entgelterhöhung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt haben und der Arbeitgeber hat es lediglich versäumt, die gewünschte Befreiung der Minijob-Zentrale zu melden. Fehlt es hingegen bereits am rechtzeitigen Befreiungsantrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.

Hinweis: Prüfen Sie, ob bei Ihren Mini-Jobbern tatsächlich wirksame Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht vorliegen. Dabei ist es unerheblich, ob der Mini-Jobber in einem Unternehmen oder im Privathaushalt beschäftigt wird. Holen Sie fehlende Meldungen schnellstens, spätestens bis zum 30. Juni 2014, nach.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!